jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/22 92/18/0362

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §87 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

§ 87 Abs 1 AAV stellt auf die Gesamtzahl der regelmäßig im Betrieb tätigen - und nicht auf die Zahl der gleichzeitig anwesenden - Arbeitnehmer ab. Die Auffassung, es käme auf die "regelmäßig höchste mögliche Anwesendenzahl" an, findet weder im Wortlaut noch im Sinn des § 87 Abs 1 AAV eine Stütze (Hinweis E 8.9.1964, 640/64, VwSlg 6414 A/1964).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180362.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at